

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Mag.a Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Familie und Jugend

betreffend Schulbuchaktion, Limit-Verordnung 2016/17

BEGRÜNDUNG

„Die familienpolitische Sachleistung Schulbuchaktion hat die unentgeltliche Ausstattung aller Schüler mit den notwendigen Unterrichtsmitteln zum Ziel“, so steht es auf der Homepage¹ des Bundesministeriums für Familie und Jugend. Weiter heißt es dort: „Die Schulbuchaktion trägt damit zu einem gleichmäßigen Zugang zur Bildung für alle Schüler und zur finanziellen Entlastung der Eltern bei.“

Die jährlich erstellte Limit-Verordnung des Bundesministeriums für Familie und Jugend regelt, bis zu welchen Höchstgrenzen Schulbücher für SchülerInnen je nach Schulform angeschafft werden dürfen. Auch auf besondere Bedürfnisse spezieller SchülerInnengruppen wird in der Verordnung Rücksicht genommen. So gibt es beispielsweise für SchülerInnen mit Förderbedarf in Deutsch, mit Sehbehinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzliche Mittel.

Auch in den Durchführungsrichtlinien zur Schulbuchaktion für das Schuljahr 2016/17 (GZ: 53 0104/1-I/8/2016) des Bundesministeriums für Familie und Jugend² wird auf besondere Bestimmungen hingewiesen. Unter Punkt 1.5 heißt es: „Schüler/innen, die an einer der og. Schulen aufgrund mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Deutsch oder zur Ablegung einer Einstufungsprüfung als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind die notwendigen Schulbücher und insbesondere jene für das Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“ Daher stehen für außerordentliche SchülerInnen auch zusätzliche Mittel für ein Wörterbuch (einmalig) und Lernunterlagen für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung.

Als Hilfestellung für die Schulen und um die Bestellungen rechtzeitig abwickeln zu können, bekommen die Schulen bereits vor der offiziellen Verlautbarung der Limit-Verordnung für das kommende Schuljahr eine Vorabinformation. Diese ist im Erlass³ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen geregelt. Diese Vorabinformation für das Schuljahr 2016/17 beinhaltet eine überraschende Neuerung. Für außerordentliche SchülerInnen wird das Schulbuch-Limit um etwa die Hälfte gekürzt. Der neu formulierte § 2 der Limit-Verordnung lautet:

¹ <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/schulbuchaktion.html>

² https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2016/DRL-SBA-2016_17.pdf

³ https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2016/Schulbuecherlass_2016_17.pdf

„Für Schüler/innen, die aufgrund der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen eingestuft sind, betragen die Schulbuchlimits in der Volksschule € 25, in der Hauptschule/Neue Mittelschule, in der Polytechnischen Schule und der AHS-Unterstufe € 45 und in der Übergangsstufe an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen € 85 pro Schüler/in.“⁴ Für ordentliche SchülerInnen betragen die Limits in der Volksschule 50€ und in Hauptschulen/Neue Mittelschulen/AHS-Unterstufen 95€. Die Übergangsstufen für berufsbildende mittlere und höhere Schulen sind für ordentliche SchülerInnen nicht gesondert ausgewiesen. Allerdings betragen die Limits für diese Schulformen zwischen 85 und 167 €.

Die Einschränkung des Limits für außerordentliche SchülerInnen ist rechtswidrig. In der gesetzlichen Regelung im Familienlastenausgleichsgesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außerordentliche SchülerInnen die gleichen Ansprüche haben wie ordentliche SchülerInnen. So lautet § 31 Abs. 5 des FLAG 1967: „Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.“⁵

Nach medialer Aufregung⁶ und Protesten seitens der Schulen wurde aus dem Familienministerium angekündigt, zumindest bei den Volksschulen die Schulbuch-Limits nicht zu halbieren. Bei den anderen Schulen bleiben die Kürzungen allerdings aufrecht.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Auf welcher rechtlichen Basis werden die Schulbuchlimits für außerordentliche SchülerInnen in Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Übergangsstufen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für das kommende Schuljahr 2016/17 gesenkt?
- 2) Auf Grund welcher Expertise werden die Schulbuch-Limits für außerordentliche SchülerInnen im kommenden Schuljahr 2016/17 gesenkt?
- 3) Welche Auswirkungen erwartet das Bundesministerium für Familie und Jugend auf die Integration der außerordentlichen SchülerInnen durch die Herabsetzung des Schulbuch-Limits?

⁴ Höchstgrenzen für die Durchschnittskosten pro Schüler (Limits), Vorabinformation des BMFJ für das Schuljahr 2016/17, siehe Anhang

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40124764/NOR40124764.html>

⁶ <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Karmasin-nimmt-nach-Protesten-Kuerzung-bei-Schulbuechern-zurueck;art385.2100674>

- 4) Wie viele SchülerInnen sind im kommenden Schuljahr 2016/17 von den Kürzungen betroffen?
- 5) Die Limits werden laut Punkt 5 des Erlasses des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im Einvernehmen zwischen den zuständigen Ministerien festgelegt. Gab es Rücksprachen mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen über die geplante Senkung des Limits für außerordentliche SchülerInnen?
 - a. Wenn ja, wann und mit wem?
 - b. wenn nein, warum nicht?
- 6) Welche Auswirkungen hat die Herabsetzung des Limits auf die Ausgaben für die Schulbuchaktion im FLAF (Familienlastenausgleichsfonds)?
- 7) Warum werden die Schulbuchlimits nur in Pflichtschulen der Sekundarstufe 1 sowie AHS-Unterstufen und den Übergangsstufen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gesenkt, nicht aber in anderen Schulformen und Schulstufen?
- 8) Warum wurde die Halbierung des Schulbuch-Limits an Volksschulen zurückgenommen?
- 9) Dürfen andere Schulen ebenfalls mit einer Rücknahme der Kürzungen rechnen? Wenn nein, warum nicht?
- 10) Gilt die Kürzung auch für jene SchülerInnen, die bereits im laufenden Schuljahr 2015/16 als außerordentliche SchülerInnen geführt werden und deren Status als außerordentliche SchülerInnen lediglich verlängert wird?
- 11) Wenn außerordentliche SchülerInnen nach Erreichen des nötigen Niveaus in der Unterrichtssprache als ordentliche SchülerInnen aufgenommen werden, haben Sie dann Anspruch auf Schulbücher im Ausmaß des Differenzbetrages?
 - a. Wenn ja, wie wird das administriert?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 12) In welchen Fächern in der Hauptschule, Neuen Mittelschule, AHS-Unterstufe bzw. den Übergangsstufen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen kann aus Sicht des Bundesministeriums für Familie und Jugend auf Schulbücher verzichtet werden, um die Limits für außerordentliche SchülerInnen einzuhalten?



Anhang:

Höchstgrenzen für die Durchschnittskosten pro Schüler (Limits)

An die
Landesschulräte und Bezirksschulräte
Öffentliche Schulen und
Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Die Verlautbarung der Limit-Verordnung 2016/17 erfolgt demnächst im Bundesgesetzblatt. Diese Vorinformation über die Höchstbeträge pro Schüler/in für das Schuljahr 2016/17 wird mit der Bekanntmachung der Schulbuchlisten übermittelt, damit die Schulen über die Auswahl der für den Unterricht notwendigen Schulbücher rechtzeitig disponieren können. Die Schulbuchlimits sind in der Tabelle folgendermaßen dargestellt: Spalte 1 – Schulbücher allgemein der jeweiligen Schulform, Spalte 2 - Schulbücher Religion nach Schulform.

§ 1. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in betragen in den jeweiligen Schulformen:

Profil	Bezeichnung	1	2
		Limit in €	Limit Religion in €
0100	Volksschulen – Grundschulen	50,00	8,18
0100	Vorschulstufe	22,80	
0100	Sonderschulen	75,00	8,18
0300	Hauptschulen/Neue Mittelschulen	95,00	11,70
0400	Polytechnische Schulen	104,00	9,20
1000	Allgemeinbildende höhere Schulen – Unterstufe	95,00	11,70
1100	Allgemeinbildende höhere Schulen – Oberstufe		
	der Gymnasien	170,00	15,00
	der Realgymnasien	161,25	14,24
	Oberstufenrealgymnasium	161,25	14,24
1100	Steirische Realschulen	144,89	12,82
2000	Berufsbildende Pflichtschulen		
	Fachbereich Elektrotechnik u. Elektronik, kaufmännischer Bereich sowie die Bereiche Metall	56,85	5,06
	alle anderen Fachbereiche	48,38	4,29
3100	Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten	85,00	8,00
3600	Mittlere kaufmännische Lehranstalten	153,00	13,40
3710	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (1- und 2-jährig)	110,00	9,60
3730	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (3- und mehrjährig; außer FW)	125,00	10,84
3730	Dreijährige Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (FW)	148,00	12,84
4100	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	155,00	13,70
4600	Höhere kaufmännische Lehranstalten	166,00	14,20
4600	Handelsakademien für Berufstätige	166,00	14,20
4600	Kaufmännische Kollegs	166,00	14,20
4600	Aufbaulehrgang an Handelsakademien	166,00	14,20
4710	Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	167,00	14,20
4710	Kollegs für wirtschaftliche Berufe	145,00	14,20
4710	Aufbaulehrgang an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	177,00	14,20
4720	Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik/Höheren Lehranstalten für Kunstgewerbe	136,00	13,20
4730	Höheren Lehranstalten für Tourismus	154,00	13,70
4730	Aufbaulehrgänge an Kollegs für Tourismus	167,00	14,20
4730	Kollegs für Tourismus	152,00	13,70
5120	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	155,00	13,70
5120	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik - Horterzieher/innen	163,00	13,70
5120	Kollegs für Kindergartenpädagogik	145,00	14,20
5130	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	155,00	13,70
5130	Kollegs für Sozialpädagogik	145,00	13,70

6100	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	55,00	5,40
6100	Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	113,00	11,00
6100	Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft" (ausgenommen Kärnten) Fachrichtung "Landwirtschaft" (nur Kärnten)	122,00	11,70
6200	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	148,00	13,70

(2) Die Schulbuchlimits umfassen das Schulform-Limit und das Religionsbuch-Limit.

(3) Unterrichtsmittel eigener Wahl gem. § 31a Abs. 1 Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz dürfen bis zu 15 vH der maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 insoweit angeschafft werden, als dadurch die maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 2. Für Schüler/innen, die aufgrund der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen eingestuft sind, betragen die Schulbuchlimits in der Volksschule € 25, in der Hauptschule/Neue Mittelschule, in der Polytechnischen Schule und der AHS-Unterstufe € 45 und in der Übergangsstufe an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen € 85 pro Schüler/in.

§ 3. (1) Die Schulbuchlimits pro Schüler/in an Volksschulen, Hauptschulen/Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen - Unterstufen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für den Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache 20,61 € und für den muttersprachlichen Unterricht 14,67 €.

(2) Für Schüler/innen mit muttersprachlichem Unterricht bzw. mit dem Lehrplan-Zusatz "Deutsch als Zweitsprache" kann außerdem einmal ein Wörterbuch bestellt werden.

§ 4. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht in allen Gegenständen (Minderheiten-sprachen, Volksgruppensprachen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Zweitsprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler/in wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht angeschafft werden.

§ 5. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, betragen zusätzlich 5,45 € zu den jeweils maßgeblichen Höchstbeträgen gem. §1 für Volksschulen, Hauptschulen/Neue Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen-Unterstufen.

§ 6. Die Schulbücher für sehbehinderte Schüler/innen dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler/innen ohne pädagogischen Sonderbedarf erhalten.

Bundesministerium für Familien und Jugend

